

und unklaren Auffassungen verbreitet waren, den nicht zu unterschätzenden Nutzen, durch gründliche Erforschung des Gegenstandes ein klares Urteil zu ermöglichen. Zugleich wurde dadurch der Anstoß gegeben, durch weitere gesetzliche Maßnahmen, auf welche wir in dem Berichte über die Landtagsverhandlungen in den Jahren 1906 und 1908 zurückkommen werden, das Vorhandene zu verbessern.

Die Regierungsvorlage betreffend die Erhöhung der Dienstbezüge der Lehrpersonen<sup>1)</sup> wurde vom Landtage in der von der Kommission beauftragten Fassung angenommen. Nach dieser haben die definitiv angestellten Lehrpersonen Anspruch auf eine dauernde, zur Pension anrechenbare Personalzulage jährlicher 180 Kronen, während den provisorisch angestellten Lehrern eine jährliche Personalzulage von 150 Kronen zukommen soll.

Die Frage der Reorganisation der Landeschule, welche bei der Budget-Debatte angeregt worden war, führte zu längeren Beratungen in der Kommission und im Landtage. Von den Abgeordneten des Unterlandes wurde bei dieser Gelegenheit der Antrag gestellt, zur Gründung einer Realschule in Eschen, einem allgemeinen Wunsche der unterländischen Gemeinden, die Bezahlung der erforderlichen Lehrkraft aus Landesmitteln zu votieren.

In seinem einstimmig gefassten Beschlusse sprach sich der Landtag dahin aus, daß an Stelle der bestehenden Landeschule in Vaduz eine 2- oder 3-klassige den speziellen Bedürfnissen des Landes Rechnung tragende Realschule oder Gewerbeschule in's Leben gerufen werde und daß der Besuch derselben Schülern auswärtiger Gemeinden durch Erteilung von Landesstipendien erleichtert werde. Das Lehrprogramm der neuen Schule soll nach genaueren Vorstudien und auf Grund von Vergleichen mit derartigen Schulen in den Nachbarländern unseren eigenartigen Verhältnissen angepaßt werden, wobei auch besonders eine entsprechende Vorbildung derjenigen Schüler, welche sich dem Gewerbe oder dem Handwerke widmen wollen, anzustreben wäre. Um dem Wunsche des Unterlandes entgegen zu kommen, erklärte ferner der Landtag, die Mittel für eine Lehrkraft mit dem Höchstgehalte eines Ele-

1) L. G. B. Nr. 1. 1906. Gesetz vom 13. Januar 1906.